

Nr. 47

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief unter anderem aktuelle Informationen aus der Förderlandschaft geben zu können.

Themen und Inhalte:

- 1. Informationen zum Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung II“
- 2. Evaluierung des Rechenmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau
- 3. Veranstaltungshinweise

Weiterhin erhalten Sie mit diesem Förderrundbrief aktuelle Informationen zum Thema „Lärmschutz in Nordrhein-Westfalen“.

Das Team der Abteilung „Öffentliche Kunden“ wünscht Ihnen schöne Ostertage.

1. Informationen zum Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung II“

Auch im Rahmen der kreditwirtschaftlichen Förderung in ResA II (Förderschwerpunkte 4.1 und 5.1) ist der Maßnahmenbeginn zu beachten. Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks – zum Beispiel Gebäudeabbruch und Planierung – gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zu beachten ist, dass VOB-Ausschreibungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung als vorzeitiger, förderschädlicher Maßnahmenbeginn gelten. Nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) handelt es sich in der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) um einen vorzeitigen, förderschädlichen Maßnahmenbeginn, wenn es sich um die Mitwirkung an einer Ausschreibung handelt, ohne dass ein Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung in der veröffentlichten Ausschreibung festgehalten wurde. Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 8 (Bauoberleitung) und 9 (Objektbetreuung) stellen stets einen vorzeitigen, förderschädlichen Maßnahmenbeginn dar, außer es wurde ausdrücklich ein kostenloses Rücktrittsrecht im Fall der Nichtgewährung der Förderung vereinbart.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kundenbetreuer „Öffentliche Kunden“ gern zur Verfügung.

2. Evaluierung des Rechenmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und die NRW.BANK stellen seit dem Jahr 2015 den nordrhein-westfälischen Kommunen ein kostenfreies Rechenmodell für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Hochbau (WU-NKF-Rechenmodell) zur Verfügung.

Das WU-NKF-Rechenmodell soll in den kommenden Wochen durch Befragung der Lizenzteilnehmer/-innen beziehungsweise Anwender/-innen evaluiert werden, um das Unterstützungsangebot für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen weiter zu verbessern. Wir würden uns freuen, wenn Sie als Lizenznehmer/-innen beziehungsweise Anwender/-innen uns dabei unterstützen und an der Evaluierung teilnehmen.

Sollten Sie Fragen zur Anwendung oder Methodik des Rechenmodells bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beziehungsweise allgemeines Interesse am Rechenmodell haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme die E-Mail-Adresse helpdesk-wu@nrwbank.de.

3. Veranstaltungshinweise

Vorankündigung

NRW.BANK.Stadtwerkeforum

Termin:	Freitag, 27. September 2019
Ort:	NRW.BANK, Düsseldorf
Zielgruppe:	Stadtwerke und Kommunen
Veranstalter:	NRW.BANK
Anmeldung:	in Kürze

Informationen und Auskünfte

Nähere Informationen und Auskünfte zu den Programmen von NRW.BANK und KfW erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Abteilung „Öffentliche Kunden“.

Westfalen-Lippe

Hanno Beckert	0251 91741-7334
Ralph Ishorst	0251 91741-2424
Heike Nentwig	0251 91741-7333

Rheinland

Lukas Michels	0211 91741-1455
Stefan Schmitz	0211 91741-7281
Hans Borchart	0211 91741-4187

Leitung

Bernd Kummerow (Abteilungsleiter)	0211 91741-2160
Thomas Kull (Leiter des Referats)	0211 91741-1605

Teamassistenz

Ines Barduhn	0251 91741-4185
--------------	-----------------

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kolleginnen und Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen“ erfragen.

Angebote erhalten Sie telefonisch unter 0211 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.nrwbank.de.

Impressum

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Förderberatung und Kundenbetreuung
Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“



twitter.com/nrwbank

Verantwortlich

V.i.S.d.P.
Caroline Gesatzki
Leiterin Kommunikation
NRW.BANK

Redaktion

Ralph Ishorst

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.



17. Newsletter – Ausgabe 1/2019

Aktuelle Informationen zum Thema „Lärmschutz in NRW“



Aktionen

Weniger Tempo, weniger Lärm? Tempo-30-Einführung in Münster

Seit dem 1. Februar 2019 gilt aus Lärmschutzgründen die „Maßnahme Tempo 30“ auf neuen Strecken im Innenstadtbereich Münster. Diese Maßnahme hat der Rat der Stadt Münster im Dezember 2017 beschlossen. Über 100 Straßenschilder wurden aufgestellt, die auf die neue Regelung hinweisen, und viele Ampelschaltungen wurden an die neue Geschwindigkeit angepasst.

Wie sich die Tempoverringerung auf 30 km/h auf den Verkehr, die Lärmbelastung und die Belastung der Luft mit Schadstoffen auswirkt, wird mithilfe entsprechender Messungen bis Ende September 2019 untersucht. Nach Auswertung der Daten sollen die Ergebnisse voraussichtlich Ende 2019/Anfang 2020 veröffentlicht werden.

Darüber hinaus gehören neben der Tempo-30-Regelung für besonders belastete Straßenabschnitte der Einbau von lärminderndem Asphalt, verbesserte Ampelschaltungen im ganzen Stadtgebiet, die weitere Förderung des Radverkehrs und der Einbau von Schallschutzfenstern zum Maßnahmenpaket des Lärmaktionsplans für Münster (auf Basis der Umgebungslärm-Richtlinie der EU).

Mehr: → [Tempo-30-Einführung in Münster](#)

In diesem Zusammenhang dürfte auch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 (10 S Az: 2449/17 (Anspruch einer Gemeinde auf straßenverkehrsrechtliche Umsetzung eines Lärmaktionsplanes; hier: Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb einer Ortsdurchfahrt)) interessant sein.

Deutsche Bahn macht ihren Güterverkehr etwas leiser

Rund 80 Prozent ihrer Güterwagenflotte (50.500 Wagen) hat die Deutsche Bahn mit lärmreduzierenden Verbundbremssohlen (sogenannte Flüsterbremsen) umgerüstet. Die Verbundstoffsohle mindert das Rollgeräusch auf der Schiene und sorgt für einen um 10 Dezibel geringeren Lärmpegel. Das entspricht einer Halbierung des Schienenlärms für die Anwohner. Bis 2020 sollen alle rund 63.000 Güterwagen auf leisen Sohlen fahren. Der Gesetzgeber sieht ein Fahrverbot für laute Güterwagen ab Ende 2020 vor. Mit diesen und weiteren Maßnahmen – wie die Lärmsanierung (Lärmschutzwände/-fenster) – möchte die Deutsche Bahn den Schienenverkehrslärm für die Anwohner an Bahnstrecken spürbar verringern.

Mehr: → [Güterwagen werden leiser](#)

Neue/Veränderte Fördermöglichkeiten im Bereich „Lärmschutz“

Förderrichtlinie „Lärmsanierung Schiene“

Die überarbeitete neue Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Sie bildet die Grundlage für die Gewährung der Zuwendungen für die Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes.

Mit der neuen Richtlinie wurde auch das Gesamtkonzept der Lärmsanierung vollständig neu erstellt. Anlass hierfür waren der Wegfall des Schienenbonus von 5 dB(A) und die Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A). Hierdurch wurden eine Neuberechnung des Lärmsanierungsbedarfs und eine vollständige Überarbeitung der Priorisierungsliste nötig. Das betrifft das gesamte Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes, auch die bereits sanierten Bereiche wurden neu betrachtet. Alle sanierungsbedürftigen Abschnitte wurden mit neuen Priorisierungskennziffern nach den aktuellen Bemessungswerten versehen. Mit dem neuen Gesamtkonzept hat sich der Gesamtbedarf der zu sanierenden Strecken um circa 2.800 Kilometer auf 6.500 Kilometer erhöht und umfasst nunmehr 2.200 Städte und Gemeinden.

In der aktuellen Förderrichtlinie wurden unter anderem folgende wesentliche Neuerungen beziehungsweise Änderungen vorgenommen:

■ Abschnitt 1.2 – Förderziel

1974er-Regelung: In die Ermittlung des Lärmsanierungsbedarfs werden auch Gebäude einbezogen, die zwischen dem 1. April 1974 und dem 31. Dezember 2014 fertiggestellt worden sind. Gleiches gilt für Wohngebäude auf Flächen, die in diesem Zeitraum zur Nutzung mit Wohnbebauung ausgewiesen worden sind. Ungeachtet davon bleiben Bahnanlagen, die nach dem 1. April 1974 errichtet wurden.

■ Abschnitt 2.2 – Gesamtkonzept der Lärmsanierung

Kriterien für die Aufnahme in Sanierungsprogramm sowie für die Reihenfolge der Sanierungsabschnitte: In die Betrachtung fließt unter anderem die Zahl der betroffenen Anwohnenden im jeweiligen Streckenabschnitt, die mithilfe stadtplanerisch üblicher Verfahren ermittelt werden darf, ein. Zuvor lag der Fokus auf der Anzahl der betroffenen Wohneinheiten.

■ Abschnitt 2.4 – Förderfähige Maßnahmen

Förderfähigkeit von innovativen Lärmschutzmaßnahmen: In den Katalog der förderfähigen Maßnahmen wurden innovative Maßnahmen aufgenommen, zum Beispiel niedrige Schallschutzwände, Schienenstegdämpfer und Schienenschmiereinrichtungen.

■ **Abschnitt 4. – Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Möglichkeit der Vorfinanzierung von passivem Lärmschutz: Die Möglichkeit der nachträglichen Kostenerstattung für vorweggenommene passive Lärmschutzmaßnahmen an Wohngebäuden wurde wieder aufgenommen. Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer können damit im Vorgriff auf eine zukünftige Lärmsanierung eines Streckenabschnitts durch den Betreiber der Infrastruktur an ihrem Wohneigentum passive Schallschutzmaßnahmen vornehmen und sich die Kosten zu einem späteren Zeitpunkt erstatten lassen.

■ **Abschnitt 6.1 – Regelungen zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen**

Einführung von Zuschlagsfaktoren für die Gestaltung von aktivem Lärmschutz: Gemäß der neuen Förderrichtlinie können in besonders sensiblen Gebieten mit besonderer touristischer oder gesundheitswirtschaftlicher Bedeutung aufwendig konzipierte Lärmschutzwände gefördert werden.

Mehr: → [Förderrichtlinie „Lärmsanierung Schienenwege“](#)

Informationen

Arbeitsring Lärm der DEGA (ALD) – Publikationen/Newsletter und Veranstaltungen

Der Arbeitsring Lärm der DEGA (ALD) setzt sich dafür ein, den Lärmschutz in Deutschland zu verbessern und die Lärmproblematik vermehrt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rufen. Darüber hinaus möchten sowohl der ALD als auch die EU-Kommission und das Europäische Parlament entsprechende Initiativen anregen und begleiten.

Auf seiner Website stellt der ALD den Nutzern zahlreiche Fachbeiträge zur Verfügung, die sich mit verschiedenen Lärmarten wie Straßen- und Schienenverkehrslärm, Luftverkehrslärm oder Lärm am Arbeitsplatz beschäftigen. Neben diversen Publikationen zu lärmrelevanten Fragestellungen organisiert der ALD öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Lärmthemen, an denen jede(r) Interessierte teilnehmen kann.

Der „Tag gegen Lärm – International Noise Awareness Day“ ist eine Aktion der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA), die vom ALD getragen wird und einmal jährlich im April stattfindet. An diesem Tag wird die Öffentlichkeit gezielt über Lärm im Allgemeinen, aber auch über die Ursachen und Auswirkungen von Lärm aufmerksam gemacht werden. In diesem Jahr findet der Tag gegen Lärm am 24. April 2019 statt. Als besonderes Highlight für Schulen führt die DEGA in diesem Jahr den Wettbewerb „So klingt meine Welt“ für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1–6 durch.

Mehr: → [Arbeitsring Lärm der DEGA \(ALD\) – Aktuelle Nachrichten des ALD](#)
→ [ALD – Newsletter Nr. 5/2018](#)
→ [ALD – Tag gegen Lärm 2019](#)

Neue Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Umgebungslärm für die europäische Region veröffentlicht

Das WHO-Regionalbüro für Europa hat im Oktober 2018 neue Leitlinien für Umgebungslärm auf der Grundlage des wachsenden Verständnisses für gesundheitliche Auswirkungen der Belastung durch Umgebungslärm veröffentlicht.

Hauptziel der WHO-Leitlinien ist die Empfehlung von Zielwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Belastungen durch verschiedene Arten des Umgebungslärms (u. a. Verkehrslärm (Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Fluglärm), Freizeitlärm oder Lärm von Windenergieanlagen). Die Leitlinien bieten eine fundierte evidenzgestützte Beratung für den Bereich der öffentlichen Gesundheit, die für politische Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Lärm unerlässlich ist.

Mehr: → [Leitlinien für Umgebungslärm für die europäische Region – Zusammenfassung](#)

Neue Berechnungsvorschriften für Umgebungslärm im Bundesanzeiger veröffentlicht

Am 28. Dezember 2018 wurden die „Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm“ nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung im Bundesanzeiger bekanntgemacht (BAnz AT 28.12.2018 B7). Damit wurde die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt. Die Berechnungsverfahren sind ab dem 31. Dezember 2018 anzuwenden. Zugleich wurden die vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm (VBUS), den Schienenverkehrslärm (VBUSCH), den Gewerbelärm (VBUI), den Fluglärm (VBUF-AZB und VBUF-DES) sowie für die Ermittlung der Belastetenzahlen (VBEB)) aufgehoben.

Mehr: → [Bundesanzeiger – Berechnungsmethoden für Umgebungslärm](#)
→ [Richtlinie der Kommission](#)

Veranstaltungen/Termine

„Tag gegen Lärm“

Der „22. Tag gegen Lärm – International Noise Awareness Day“ findet unter dem Motto „Alles laut oder was?“ am 24. April 2019 statt.

In Deutschland ist der „Tag gegen Lärm“ eine Aktion der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA e. V.). An diesem Aktionstag geht es darum, die Aufmerksamkeit auf die Ursachen von Lärm und seine Wirkungen zu lenken, mit dem Ziel, die Lebensqualität nachhaltig zu verbessern. Die Informationen und Aktionen am „Tag gegen Lärm“ richten sich an Erwachsene und Kinder sowie fachlich interessierte Kreise und politisch Verantwortliche.

Darüber hinaus führt die DEGA in diesem Jahr selbst folgende Aktionen durch:

- Schulen, Verbände oder andere öffentliche Einrichtungen haben die Möglichkeit, den Lärmkoffer „Lärmdetektive – dem Schall auf der Spur“ auszuleihen und diesen im Unterricht und/oder an Projekttagen einzusetzen und/oder einen Aktionstag mit dem Lärmkoffer zu buchen.
- Die DEGA führt den Wettbewerb „So klingt meine Welt“ für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1–6 durch.

Mehr: → [Tag gegen Lärm](#)

„EU Green Week 2019“ – Partner gesucht

Die nächste „Grüne Woche der EU 2019“ wird den Umsetzungsprozess der EU-Umweltgesetze, die Erkenntnisse der Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik sowie ihre Vorschläge für die Zukunft dieser Vorschriften im Fokus haben.

Im April 2019 wird die Europäische Kommission eine Reihe von Berichten über den Stand der Umsetzung der EU-Umweltpolitik (Environmental Implementation Review) veröffentlichen. Im Rahmen der Grünen Woche der EU 2019 werden die Erkenntnisse dieser Überprüfung bewertet und diverse Fragestellungen behandelt: Sind diese Gesetze wirklich wichtig und was sind die zusätzlichen Vorteile für die Bürger? Wie sieht eine erfolgreiche Umsetzung aus? Warum gibt es Lücken bei der Implementierung? Wie können wir vom Wissen darüber, dass Stakeholder die Verantwortung für diese Gesetze übernehmen müssen, zur tatsächlichen Umsetzung gelangen? Und vor allem: Wie kann die EU den Prozess erleichtern und dafür sorgen, dass die Stimmen der Bürger gehört werden?

Die Europäische Grüne Woche 2019 wird auch zahlreiche Partnerveranstaltungen in ganz Europa umfassen, mit der offiziellen Eröffnungsveranstaltung am 13. Mai in einem der EU-Mitgliedstaaten und einem hochrangigen Gipfeltreffen vom 15. bis 17. Mai in Brüssel. Die Eröffnungsveranstaltung wird eine besondere Rolle spielen und die Debatten der Woche bestimmen. Der Abschluss der Grünen Woche wird am Ende der Konferenz in Brüssel stattfinden und die politischen Schlussfolgerungen der Woche präsentieren.

Diese Veranstaltungen bieten die Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und von bewährten Verfahren zu lernen, als Organisator einer Partnerveranstaltung oder als Teilnehmer an einer Veranstaltung.

Mehr: → [EU Green Week 2019](#)

Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen – Grundlagen, aktuelle Themen und neue Entwicklungen

Grundlagenseminar – 8. Mai 2019 in Duisburg
Aufbauseminar – 26. September 2019 in Duisburg

Als Element der erneuerbaren Energien leistet die Windenergie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Bei der Errichtung und beim Betrieb von Windenergieanlagen wird dafür Sorge getragen, dass die Anlagen keine negativen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter (z. B. Gesundheitsschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz) hervorrufen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient der umfassenden Detailprüfung aller Belange.

Grundlagen- und Aufbauseminar bieten für Planer, Antragsteller und Behörden neben umfangreichen immissionsschutzrechtlichen Kenntnissen auch bauplanungs- sowie bauordnungsrechtliches Wissen und Praxiserfahrungen sowie lärmtechnische Grundlagen.

Das Grundlagenseminar stellt unter anderem die für Windenergieanlagen relevanten Regelungen aus dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie dem Immissionsschutzrecht vor. Im Aufbauseminar werden spezielle und aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen in der Technik und der Rechtsprechung aufgegriffen. Aktuelle Themen sind die überarbeiteten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, der Infraschall und der Einfluss von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen.

Mehr: → [BEW – Grundlagenseminar \(8. Mai 2019 in Duisburg\)](#)
→ [BEW – Aufbauseminar \(26. September 2019 in Duisburg\)](#)
→ [BEW – Windenergie-Seminar \(12. September 2019 in Duisburg\)](#)

Websites mit zahlreichen Infos

Viele weitergehende Informationen zum Thema „Lärmschutz in NRW“ finden Sie unter:

- www.umgebungslaerm.nrw.de
- www.lanuv.nrw.de
- www.nrw-wird-leiser.nrw.de
- www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm

Bei Rückfragen zu den behandelten Themen erreichen Sie uns unter: laermschutz@nrwbank.de

Ansprechpartner im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW):

MRin Dr. Elke Stöcker-Meier
MULNV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-710
elke.stoecker-meier@mulnv.nrw.de

RBe Brigitte Kemper
MULNV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-575
brigitte.kemper@mulnv.nrw.de

 twitter.com/nrwbank